Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Frau Dagmar Hartge



Vorsitzende der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder 2012

Kernpunkte

der Stellungnahme der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

vom 11. Juni 2012

zur Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr

KOM(2012) 10 endg. vom 25.01.2012

Die Richtlinie sollte durch Mindeststandards für die Mitgliedstaaten ein möglichst hohes Datenschutzniveau festschreiben. Die grundsätzliche Weichenstellung, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verbleibt, in ihrem nationalen Recht über die Richtlinie hinausgehende datenschutzfreundlichere Regelungen zu treffen, sollte in der Richtlinie selbst festgelegt werden (siehe Stellungnahme, Zielsetzung der Richtlinie).

- Die Grundsätze der Datenverarbeitung bedürfen insgesamt der Ergänzung und Präzisierung. Insbesondere muss der Grundsatz der Erforderlichkeit enger bestimmt und eine Verpflichtung aufgenommen werden, dass bei der Datenverarbeitung auch die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz einzuhalten sind (siehe Stellungnahme zu Kapitel II).
- Der Katalog besonders schutzbedürftiger Datenkategorien sollte offener formuliert werden (siehe Stellungnahme zu Kapitel II).
- Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Betroffenenrechte einzuschränken, müssen reduziert werden. Nicht vertretbar sind die Regelungen in Art. 11 (5) und Art. 13 (2) (siehe Stellungnahme zu Kapitel III).
- Die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sollten entsprechend den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung auch eine Folgenabschätzung umfassen (siehe Stellungnahme zu Kapitel IV).
- Die Konferenz hält es für wesentlich, dass Ausnahmeregelungen zu Übermittlungsvorschriften in Drittländer oder internationale Organisationen nicht zu weit gefasst sind. Die in Art. 36 lit. d) und e) formulierten Ausnahmen sollten gestrichen werden, da andernfalls fast jede Übermittlung darauf gestützt werden könnte (siehe Stellungnahme zu Kapitel V).